

28.07.2020

ABSCHLUSSBERICHT

RAN-Veranstaltung – Berufsethische Überlegungen für psychologische Fachkräfte im P/CVE-Bereich
16./17. Juni 2020
Digitales Treffen

Berufsethische Überlegungen für psychologische Fachkräfte im P/CVE-Bereich

Überblick

Am 16. und 17. Juni tauschten sich in der Verhinderung und Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus (P/CVE) tätige psychologische Fachkräfte über die ethischen Herausforderungen aus, denen sie sich in ihrem beruflichen Alltag gegenübersehen. Vor allem die Tatsache, dass sie ihren KlientInnen keine vollständige Verschwiegenheit zusichern können, die Sorge, mit der eigenen Arbeit selbst an der Zementierung eines Stigmas mitzuwirken, und das Spannungsverhältnis zwischen ihrem Berufsethos und der Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit und der Gewährleistung ihrer Sicherheit bergen Konfliktpotenzial. Wie mit den mit diesen Aspekten verbundenen ethischen Fragestellungen umzugehen ist, wird je nach kulturellem Hintergrund und rechtlichem Rahmen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich beantwortet. Aufgrund dieser unterschiedlichen Rahmenbedingungen liegen auch keine einheitlichen Definitionen für die Konzepte von Radikalisierung und psychischer Gesundheit vor. Anhand unterschiedlicher Fallstudien konnten psychologische Fachkräfte Wege aufzeigen, wie mit ethischen Dilemmata umzugehen ist.

Im vorliegenden Beitrag werden die bei diesem Treffen zusammengetragenen Ergebnisse vorgestellt und folgende Themengebiete aus berufspraktischer Perspektive beleuchtet:

- den Bereich der psychischen Gesundheit im Kontext der P/CVE-Arbeit betreffende konzeptionelle Fragestellungen und Übereinstimmungen
- ethische und rechtliche Aspekte
- wichtige Handreichungen und Erfahrungswerte, an denen sich an vorderster Front praktisch Tätige beim Treffen von Entscheidungen mit ethischer Relevanz orientieren können

Einführung & Kontext

Das berufliche Umfeld, in dem psychologische Arbeit im P/CVE-Bereich stattfindet, kann sehr unterschiedlich sein. Werden der Verübung einer terroristischen Straftat verdächtige, angeklagte oder entsprechend verurteilte Personen psychologisch betreut, so steht, wie bei anderen PatientInnen auch, die Behandlung der psychischen Erkrankung im Vordergrund. Es gibt jedoch auch Kontexte, in denen PsychologInnen hinzugezogen werden, um ein psychologisches Gutachten über das Gefährdungspotenzial einer Person zu erstellen oder um eine Person mit dem Ziel zu therapieren, das von ihr ausgehende Gefährdungspotenzial zu senken. Eine entsprechende Situation kann eine Arzt-Patienten-Beziehung betreffen (z. B., wenn ein Psychiater zur Erstellung eines gerichtlich zu verwendenden Gutachtens hinzugezogen wird), aber auch andere Beziehungen zwischen Fachkraft und Klient/Klientin. Unabhängig von den genauen Umständen ergeben sich vielschichtige ethische Fragestellungen. Auf dem Treffen wurden verschiedene Dilemmasituationen aus der Praxis vorgestellt und anschließend im Hinblick darauf diskutiert, wie ihnen unter Einhaltung ethischer Richtlinien begegnet werden kann.

- **Wie eng muss der gemeinsame konzeptionelle Rahmen in Bezug auf zentrale Begrifflichkeiten der P/CVE-Arbeit (z. B. in Bezug auf die Definition von Begriffen wie „Sicherheitsrisiko“) gesteckt werden und wie können Missverständnisse hinsichtlich Konzepten und Definitionen vermieden werden?**
- **Welche staatlichen oder überstaatlichen Gesetze dienen zur Beurteilung ethischer Fragestellungen, die für psychologische Fachkräfte von Relevanz sind (beispielsweise die Risikobewertung, Strafverfolgung, Verschwiegenheitspflicht betreffend) als Bezugsrahmen?**
- **Welche ethischen Richtlinien sollten für psychologisches Personal gelten?**

Die vorliegende Beitrag soll Ethikrichtlinien für psychologische Fachkräfte bereitstellen, die Personen behandeln, die anfällig für Gewaltextremismus sind, für die Verübung einer Gewalttat mit extremistischem Hintergrund verurteilt wurden oder der Planung einer solchen Tat beschuldigt werden. Die Ergebnisse des Treffens der RAN-Arbeitsgruppe „Mental Health“ werden hier in einem kompakten Überblick einschließlich nützlicher Tipps vorgestellt. Sie werden außerdem in den RAN-Beitrag zu Ethikrichtlinien einfließen, der 2020 veröffentlicht werden soll.

Dieser Beitrag gliedert sich in drei Abschnitte: 1) Eine Einführung in ethische Fragestellungen und das Themenfeld der Radikalisierung und psychischen Erkrankungen einschließlich der sich aus diesem für die praktische Arbeit ergebenden Überlegungen; 2) Die wichtigsten Ergebnisse des beschriebenen Treffens einschließlich der Klärung zentraler Begrifflichkeiten der P/CVE-Arbeit, Erläuterungen zu den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Mitgliedstaaten sowie der Darlegung ethischer Richtlinien für psychologisches Fachpersonal; und 3) Tipps und Empfehlungen für die praktische Umsetzung ethischer Leitlinien

Grundlegende ethische Fragestellungen: Vom Beispiel anderer lernen: Großbritannien

Im Vereinigten Königreich fand bereits früh eine Auseinandersetzung mit die P/CVE-Arbeit betreffenden ethischen Fragestellungen statt. Eine der ersten Fragen, die wir uns stellten, war, ob unser Handeln nicht einer Beschneidung der Meinungsfreiheit gleichkommt. Wir kamen jedoch zu dem Schluss, dass unser Handeln seine Legitimation nicht daraus bezieht, dass das Vertreten einer bestimmten (extremen) Meinung zur Straftat erklärt wird, sondern daraus, dass Gewalttaten, die Folge dieser Meinung sind, Straftaten darstellen. Daraus ergibt sich für psychologische Fachkräfte eine nicht triviale Herausforderung. Ihrem Berufsethos nach sind sie in erster Linie dem Wohle ihrer PatientInnen verpflichtet. Es stellt sich also die Frage, ob es für sie ethisch vertretbar ist, mithilfe des Wissens, über das sie durch die Ausübung ihrer Rolle verfügen, bereits frühzeitig an der Verhütung möglicher Straftaten mitzuwirken. Hätte ein entsprechendes Verhalten zur Folge, dass Menschen aufgrund ihrer ideologischen Überzeugung und nicht aufgrund einer Gewalttat inhaftiert oder in anderer Weise strafrechtlich belangt werden? Und wie sollten psychologische Fachkräfte sich in Bezug auf Personen verhalten, die aufgrund der bei ihnen festgestellten Anzeichen von

Gewaltbereitschaft an sie überwiesen werden? Die britische Antwort auf diese Fragen lautete, dass Präventionsarbeit primär dem Schutz der allgemeinen Sicherheit dienen sollte. Präventionsmaßnahmen sollten nicht zum Nachteil der TeilnehmerInnen sein, sondern ihr Wohlbefinden fördern und sie schützen, Diskretion wahren und auf Freiwilligkeit seitens der TeilnehmerInnen beruhen. In einer Untersuchung zu diesem Thema kommen Dr. Charlotte Heath-Kelly und Dr. Erzsébet Strausz jedoch zu folgendem Schluss: „Die Verankerung des Präventionsgedankens in dem Sicherheitsprimat ist ein zweischneidiges Schwert. Fachkräfte, zu deren Aufgaben die Gewährleistung der Sicherheit gehört, gaben an, dass sie sich aufgrund ihrer Verpflichtung zur Prävention ständig in einer Grauzone bewegen und ein elementarer Unterschied zwischen normaler Sicherheitsgewährleistung und Sicherheitsgewährleistung mit dem zusätzlichen Anspruch der Prävention besteht“ (1).

(1) Weitere Informationen finden Sie hier: Heath-Kelly, C., & Strausz, E. (n.d.). *Counter-terrorism in the NHS – Evaluating Prevent Duty safeguarding in the NHS*.
https://warwick.ac.uk/fac/soc/pais/research/researchcentres/irs/counterterrorismnhs/project_report_60pp.pdf

Die Debatte zu Radikalisierung und psychischen Erkrankungen

Die Rolle psychologischer Fachkräfte in der P/CVE-Arbeit ist nach wie vor Gegenstand intensiver Debatten. Eine Kernfrage dieser Debatten lautet, ob psychische Erkrankungen die Anfälligkeit für Radikalisierung erhöhen. Aufgrund des Fehlens belastbarer Daten kann zwischen psychischer Erkrankung und Radikalisierung keine scharfe Grenze gezogen werden, was zu einer unangemessenen Stigmatisierung psychisch Kranker führen kann. Praktisch Tätige stellen jedoch zunehmend einen Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und gewaltbereitem Extremismus fest ⁽²⁾. Auf diesen Zusammenhang wurde im letzten Europol-Bericht hingewiesen ⁽³⁾. Praktisch Tätige mit Erfahrung im Umgang mit radikalisierten Personen raten dazu, im Umgang mit extremistisch eingestellten PatientInnen von der Grundannahme auszugehen, dass deren ideologische Überzeugungen nicht der Auslöser ihrer extremistischen Einstellung sind, sondern vielmehr deren Rechtfertigung dienen. Die tatsächlichen Auslöser sind persönlicher Natur und können sehr unterschiedlich sein, wobei psychische Störungen, ebenso wie bestimmte Persönlichkeitsmerkmale oder ein kriminelles Umfeld, die Anfälligkeit erhöhen und besonders dann zum Tragen kommen können, wenn zusätzliche Belastungsfaktoren hinzukommen oder schützende Faktoren wegfallen. Die Aufgabe der psychologischen Fachkraft besteht darin, zu erkennen, ob eine psychische Störung vorliegt, und wenn ja, in welchem Zusammenhang diese mit dem Radikalisierungsprozess steht.

Mögliche persönliche Triebfedern

- **Groll und Rachegefühle**
- **Misserfolge**
- **Kollision unterschiedlicher kultureller Wertvorstellungen**
- **Beziehungsende, Auseinanderbrechen familiärer Beziehungen**
- **Sinn- und Identitätssuche, Geltungsbedürfnis, Anziehungskraft autoritärer Ideologie**
- **Sensationsgier**
- **Wunsch, sich zu beweisen, zum Helden zu werden**

Ethische Dilemmata in der Praxis

Für psychologische Fachkräfte ergeben sich aus dem Spannungsfeld, das zwischen ihrer Verpflichtung zur Sorge für das Patientenwohl und dem Interesse von Sicherheitsdiensten an einer möglichst genauen Einschätzung des von einer Person für die öffentliche Sicherheit ausgehenden Risikos besteht, spezifische ethische Problemstellungen. Da für psychologische Fachkräfte und öffentliche Behörden unterschiedliche berufsethische Prinzipien gelten (bei ersteren steht die Förderung des Änderungspotenzials im Vordergrund, bei zweiteren der Gerechtigkeitsgedanke), treten zwischen diesen beiden Akteuren immer wieder Spannungen auf, insbesondere in Fragen der Vertraulichkeit, also wenn eine Abwägung zwischen der Gewährleistung eines vertrauensvollen Therapeut-Patienten-Verhältnisses und der Notwendigkeit bzw. Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der Überführung Terrorverdächtiger oder an terroristischen Straftaten Beteiligten benötigt werden. Insbesondere bei der Erstellung von Gutachten, in denen Prognosen bezüglich der von einer Person ausgehenden Gefahr angestellt werden, was zwangsläufig die Offenlegung vertraulicher Daten beinhaltet, sehen sich praktisch Tätige ihren Angaben zufolge in einem Dilemma. Handelt es sich bei den betroffenen Personen um

⁽²⁾ Im Gerichtsverfahren eines Mannes, die am 5. Mai 2018 in Den Haag (Niederlande) auf mehrere Menschen einschach, stellte das Gericht fest, dass kein terroristisches Motiv vorlag und dass der Täter aufgrund einer psychotischen Störung handelte. Dem Urteil zufolge waren seine radikalen und extremistischen Gedanken durch eine paranoide Psychose ausgelöst. Der Fall war zuvor als Terrorakt behandelt worden. Der Täter des Anschlags von Utrecht am 18. März 2019 wurde als Terrorist verurteilt, seine Motivation war jedoch stark durch seine Persönlichkeitsstörung bedingt. Es wird vermutet, dass psychische Störungen eine Rolle bei mehreren rechtsextremistischen Anschlägen spielten, die im Jahr 2019 durchgeführt wurden.

⁽³⁾ Weitere Informationen finden Sie hier: [Europol. \(2020\). European Union terrorism situation and trend report \(TE- SAT\) 2020](#)

Minderjährige, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder schwangere Frauen, verschärft dies dieses Dilemma. Groß ist bei vielen psychologischen Fachkräften die Angst, psychisch labile Menschen zu stigmatisieren und dadurch das gegenseitige Vertrauen zu zerstören, welches Grundlage jedes Arzt-Patienten-Verhältnisses sein sollte.

Als gute Arbeitsgrundlage wurde geraten, sich immer wieder vor Augen zu halten, dass mit einer extremen Einstellung nicht zwangsläufig die Bereitschaft zur Verübung eines Gewaltverbrechens einhergeht. Jedoch ist zu bedenken, dass eine Fehlentscheidung auch dann, wenn das Gefahrenpotenzial als niedrig eingestuft wird, erhebliche Auswirkungen haben kann, oder, wie es ein praktisch Tätiger ausdrückte: „Was auch immer man macht, es wird das Falsche sein“ (4). Ein anderer praktisch Tätiger sprach von „der Kunst der Wahrscheinlichkeit und der Wissenschaft der Unsicherheit“ (5). Psychologische Fachkräfte müssen eine Balance zwischen der Wahrung ihres Berufsethos und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit finden. Patientenrechte und -interessen müssen mit dem Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in Einklang gebracht werden. Diese Problematik wird oft auch als „Rollenkonflikt“ bezeichnet (6). Darunter ist der Umstand zu verstehen, dass praktisch Tätige einerseits die Rechte ihrer PatientInnen anerkennen und respektieren müssen, sich jedoch zugleich darüber im Klaren sein müssen, dass sie unter bestimmten Umständen gezwungen sein könnten, diese zu verletzen. Ein solche Verletzung ist insbesondere dann angezeigt, wenn nach Einschätzung der betreffenden Fachkraft eine „Gefahrschwelle“ überschritten wurde.

Das sagen an vorderster Front praktisch Tätige: Die größten ethischen Herausforderungen

Die folgenden vier Herausforderungen benannten die TeilnehmerInnen des Treffens als die größten:

- 1) Verschwiegenheit und Informationsweitergabe
- 2) Risikobewertung und/oder Sozialprognose
- 3) Vermeidung von Stigmatisierung (insbesondere im Falle Minderjähriger)
- 4) Zur kritischen Auseinandersetzung mit religiösen Überzeugungen anregen

(4) Aussage einer an vorderster Front praktisch tätigen Person während des Treffens „Ethics for mental health professionals working on P/CVE“ von RAN Mental Health am 16. und 17. Juni 2020.

(5) Aussage einer an vorderster Front praktisch tätigen Person während des Treffens „Ethics for mental health professionals working on P/CVE“ von RAN Mental Health am 16. und 17. Juni 2020.

(6) Weitere Informationen finden Sie hier: Ward, T. (2013). Addressing the dual relationship problem in forensic and correctional practice. *Aggression and Violent Behavior*, 18(1), 92–100. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2012.10.006>

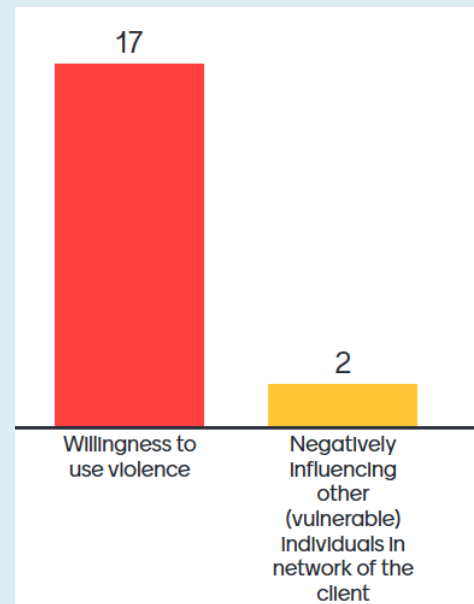
Wichtige Ergebnisse

Konflikte und Übereinstimmungen auf begrifflicher Ebene

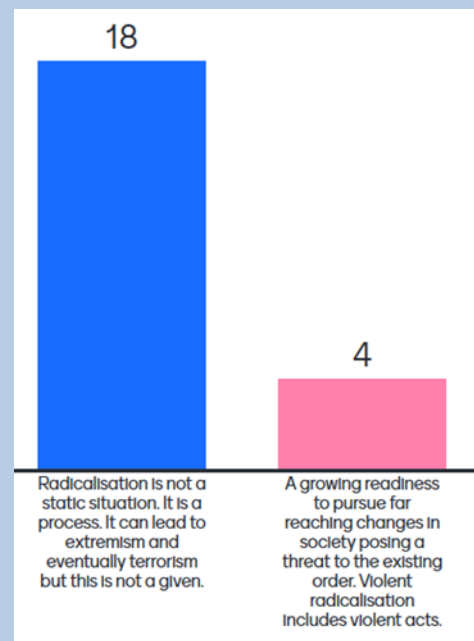
Diskussionen um Begrifflichkeiten sind innerhalb der Berufsgruppe psychologischer Fachkräfte nichts Neues. Es bestehen große Unterschiede hinsichtlich dessen, was in verschiedenen Kontexten unter einer psychischen Erkrankung verstanden wird; die Verwendung einer einheitlichen Definition über mehrere Berufsgruppen hinweg ist selten. Ähnliches gilt für die Konzepte der P/CVE-Arbeit. Von praktisch Tätigen wurden unterschiedliche Interpretationen für Begriffe wie „Radikalisierung“ (hier insbesondere hinsichtlich der Verbindung zu psychischen Erkrankungen), „Sicherheitsrisiko“, „Behandlung“ (steht der therapeutische Aspekt oder die Aufarbeitung von Ideologie im Vordergrund?) und „Gewaltbereiter Extremismus“ genannt. Werden Begriffe von psychologischen Fachkräften und Sicherheitsfachkräften in unterschiedlicher Bedeutung verwendet, kann dies zu Missverständnissen zwischen diesen beiden Berufsgruppen führen. Die Bedeutung, die gegenseitiges Vertrauen in einer Arzt-Patienten-Beziehung hat, sollte nicht unterschätzt werden. Wurde das Vertrauen beschädigt, besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass die Person, die Hilfe und Unterstützung benötigen würde, emotional auf Distanz geht. Dies kann wiederum dazu führen, dass sie anfälliger dafür wird, Gewaltakte zu begehen oder sich gewalttätigen extremistischen Gruppen anzuschließen. Zugleich ist die Öffentlichkeit vor Menschen zu schützen, die aufgrund ihrer radikalen oder gar extremistischen Ansichten eine Gefahr für sie darstellen könnten. Die Ergebnisse einer Umfrage, mit der wir unsere Annahmen hinsichtlich bestehender begrifflicher Unterschiede testen wollten, zeigte uns jedoch, dass „Radikalisierung“ und „Risiko“ innerhalb Europas sehr ähnlich verstanden werden. Zu den größten Verständnisproblemen kommt es aufgrund mangelnder Kooperation unterschiedlicher an einem P/CVE-Fall beteiligter Fachkräfte. Die Missverständnisse wurzeln hierbei jedoch nicht primär in unterschiedlicher Begriffsverwendung, sondern sind Folge mangelhafter Absprachen zwischen den einzelnen Akteuren der unterschiedlichen Stellen. Die praktisch Tätigen äußerten übereinstimmend, dass entsprechenden Problemen nur durch die Pflege guter Arbeitsbeziehungen zwischen psychologischem Personal und Sicherheitspersonal begegnet werden kann. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit so zu gestalten, dass sie diesen Anforderungen gerecht wird, ist jedoch eine Herausforderung. Erfahrene praktisch Tätige gaben dazu die folgenden Tipps:

- Erfolgreiche Zusammenarbeit findet oft auf persönlicher Ebene statt, nicht jedoch auf institutioneller. Grund hierfür sind Unterschiede in der Berufsethik und Arbeitskultur. Für den konstruktiven Umgang mit diesem Problem rieten die praktisch Tätigen, **einander mit Vertrauen zu begegnen und sich auf die gemeinsame Basis der Zusammenarbeit zu konzentrieren**. In vielen Fällen gelingt eine Einigung auf gemeinsame Ziele, deren Erreichung im Interesse aller ist.

Zentrale Erkenntnisse 01 – Was ist ein „Risiko“?



Zentrale Erkenntnisse 02 – Was ist „Radikalisierung“?



- **Achten Sie bei der Einführung einer Methode darauf, dass diese Aussicht auf nachhaltigen Erfolg hat und von jedem einzelnen Partner, der sie einsetzt, auch autonom verwendet werden kann.** So muss etwa ein Mechanismus vorhanden sein, über den die beiden Partner sich austauschen und über strittige Sachverhalte sprechen können. Um eine geeignete Vorgehensweise zu finden, sollten so viele Vertreter unterschiedlicher Akteure wie möglich mit einbezogen und dabei der unterschiedliche Fachjargon dieser Akteure berücksichtigt werden.
- **Es sollte auf eine differenzierte und einheitliche Sprachverwendung geachtet werden.** Psychologische Fachkräfte legen beispielsweise Wert darauf, von Personen, die sich keiner Vergehen schuldig gemacht haben, nicht als „Risiko“ zu sprechen, sondern sie stattdessen als „anfällig“ zu bezeichnen.
- Weitere Tipps zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit finden Sie im Abschnitt **Weiterführende Literatur** unten oder in den **10 zentralen Erkenntnissen des RAN** zu behördenübergreifender Zusammenarbeit, die unter [diesem Link](#) zu finden sind.

Welche rechtlichen Aspekte sind zu beachten?

Welchen ethischen Standpunkt ein Land bezieht, schlägt sich auch in dessen rechtlichen Rahmenbedingungen der P/CVE-Arbeit nieder. An vorderster Front praktisch Tätige sollten immer das jeweils anwendbare Recht im Auge haben, da durch dieses der Rahmen für die Abwägung zwischen den beiden genannten Interessen vorgegeben wird. In Einzelfällen kann eine Abwägung zwischen der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit und der Verpflichtung, die Gesellschaft zu warnen, schwierig sein. In diesem Abschnitt werden verschiedene Beispiele skizziert, um zu veranschaulichen, inwiefern der durch den Rechtsrahmen des betreffenden Mitgliedstaats vorgegebene Blickwinkel die Entscheidungen der an diesen Rahmen gebundenen psychologischen Fachkräfte leitet.

Die europäische Norm zum Informationsaustausch räumt der ärztlichen Schweigepflicht einen hohen Stellenwert ein:

nicht nur, weil das Bedürfnis der betroffenen PatientInnen nach Privatsphäre zu respektieren ist, sondern auch, weil das Vertrauen dieser PatientInnen in den Arztberuf sowie in die staatlichen Gesundheitsdienste erhalten bleiben soll. Haben Menschen den Eindruck, dass dieser Schutz der Privatsphäre nicht gewährleistet ist, nehmen sie womöglich auch in dringenden Fällen keine ärztliche Hilfe in Anspruch, wodurch sie ihre eigene Gesundheit und – wenn es sich um eine übertragbare Krankheit handelt – auch die ihres Umfelds aufs Spiel setzen (7).

Speziell im Kontext der P/CVE-Arbeit kann die Schweigepflicht im Rahmen des jeweils geltenden nationalen Rechts sowie der durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgelegten Bestimmungen eingeschränkt werden (8). In den meisten Staaten muss für eine solche Entbindung von der Schweigepflicht die Bedingung erfüllt sein, dass die Rechtsperson, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden, ein *elementares Interesse* an diesen hat, was üblicherweise nur dann gegeben ist, wenn von einer hohen Gefahr auszugehen ist. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen ethischen und rechtlichen Normen jedes Mitgliedstaates Folge unterschiedlicher historischer und kultureller Entwicklungen sind. Aus diesen unterschiedlichen Entwicklungsgeschichten ergibt sich eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung: Liegen in manchen Staaten die Hürden für die Einschränkung individueller Freiheiten relativ niedrig, so werden die Rechte des Einzelnen in anderen

(7) In *Z v. Finland* (1998) merkte der European Court of Human Rights (ECHR) an, dass es ein grundlegendes Prinzip der Rechtssysteme aller Vertragspartner der Konvention sei, die Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten zu respektieren. Das Recht auf Privatsphäre kann natürlich auf rechtlich zulässige Weise eingeschränkt werden, solange dies mit der nationalen Gesetzgebung und der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang steht.

(8) Artikel 8 II EMRK: „Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“ Siehe: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2019). *Leitfaden zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention*. https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_8_ENG.pdf

Staaten stark geschützt, etwa wenn strenge Datenschutzaufgaben bestehen ⁽⁹⁾ oder wenn der Schutz der StraftäterInnen im Vordergrund steht. Bereits in der Einleitung wurde das Beispiel des Vereinigten Königreichs genannt, wo im öffentlichen Dienst angestellte Fachkräfte der gesetzlich verankerten Pflicht unterliegen, im Interesse der Terrorverhütung ⁽¹⁰⁾ radikale Äußerungen amtlich zu melden (eine Praxis, in der einige eine Kriminalisierung von Formen des nicht gewaltbereiten Extremismus sehen). Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß ist es in Deutschland jeder Person durch die Verfassung garantiert, eigenständig zu entscheiden, wann und in welchem Umfang sie betreffende vertrauliche Informationen durch Dritte weitergegeben werden dürfen (durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten zählt, welche durch die Artikel 1 und 2 I des Grundgesetzes garantiert werden. Die Standpunkte, die das jeweilige Recht in Bezug auf Daten- und Patientenschutz, individuelle Selbstbestimmung und Gefahrenprävention einnimmt, gibt den Rahmen vor, in dem psychologische Fachkräfte operieren. An vorderster Front praktisch Tätige haben einige Tipps ausgearbeitet, die sich sowohl an psychologische Fachkräfte als auch an politische EntscheidungsträgerInnen richten.

- Die Aufgabe, in Bezug auf die Rolle psychischer Probleme oder die Motive von EinzeltäterInnen Gewaltverbrechen und Terrorismus voneinander abzugrenzen, stellt alle EU-Mitgliedstaaten vor ähnliche Herausforderungen. **Durch die immer engere Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in der Strafverfolgung und die zunehmende Harmonisierung ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung in Bezug auf den Umgang mit Tordelikten** wird der europäische Rechtsraum weiter vereinheitlicht, wodurch Freiheit und Sicherheit erhöht werden.
- **Machen Sie sich mit den gesetzlichen Bestimmungen Ihres Landes vertraut, um zu wissen, in welchen Situationen der Schutz der Bevölkerung über dem Patientenrecht steht und Sie zur Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt sind.** So erhalten Sie Klarheit in Bezug auf die ethischen Leitlinien, die für Sie in Bezug auf die Offenlegung vertraulicher Informationen gelten: Was sollten Sie tun, wenn Sie denken, dass Sie über Informationen verfügen, die Sie melden sollten? Wann sind Sie aufgrund rechtlicher Bestimmungen zur Weitergabe von Informationen verpflichtet? In welchen Fällen ist eine Informationsweitergabe rechtlich zulässig und begründbar?
- Werden Begriffe (wie etwa „Risiko“) von psychologischen Fachkräften und Sicherheitsfachkräften in unterschiedlicher Bedeutung verwendet, kann dies zu Missverständnissen zwischen diesen beiden Berufsgruppen führen. Solchen Missverständnissen kann am besten durch ein Fundament der Zusammenarbeit begegnet werden. **Nur wenn zwischen den verschiedenen Akteuren Verständnis für die Arbeit des jeweils anderen herrscht, können die dem bzw. der Einzelnen zustehenden Rechte geachtet (und damit eine Stigmatisierung vermieden und eine Behandlung ermöglicht) und zugleich die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden.**
- **Halten Sie sich über Entwicklungen auf Ihrem Gebiet auf dem Laufenden.** Es treten jedoch immer wieder neue rechtliche Herausforderungen auf. Besonders schwierige Fragen werfen Fälle auf, die (insbesondere minderjährige) zurückkehrende ausländische KämpferInnen, (schwängere) Frauen, die sich dem Islamischen Staat angeschlossen haben, oder TerroristInnen mit psychischen Erkrankungen betreffen.
- **Kommunizieren Sie Ihren PatientInnen klar und deutlich,** welchen rechtlichen Beschränkungen Sie unterliegen, damit das Vertrauensverhältnis keinen Schaden nimmt.
- Um ihr eigenes fachliches Urteil gegen rechtliche Gesichtspunkte abwägen und somit in jedem Fall fundiert beurteilen zu können, ob eine vorliegende Gefahr eine Missachtung der Verschwiegenheitspflicht rechtfertigt, **müssen Fachkräfte entsprechend geschult werden.** Dies gilt nicht nur für psychologische Fachkräfte,

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

⁽¹⁰⁾ „Der Counter-Terrorism and Security Act von 2015 verpflichtete bestimmte Behörden im öffentlichen Sektor des Vereinigten Königreichs gesetzlich dazu, ‚die Notwendigkeit, Menschen vom Weg in den Terrorismus abzubringen, ausreichend Beachtung zu schenken.‘“ Weitere Informationen finden Sie hier: Heath-Kelly, C., & Strausz, E. (2019). The banality of counterterrorism “after, after 9/11”? Perspectives on the Prevent duty from the UK health care sector. *Critical Studies on Terrorism*, 12(1), 89-109. <https://doi.org/10.1080/17539153.2018.1494123>

sondern auch für andere Fachkräfte, die Teil des P/CVE-Netzwerks sind, etwa BewährungshelferInnen oder in der Ausstiegsarbeit Tätige.

Ethik und Verhaltensgrundsätze

Die in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten für psychologische Fachkräfte geltende Verhaltens- und Ethikrichtlinien sind weitestgehend vergleichbar. Wie bereits erwähnt, sollten psychologische Fachkräfte immer die übergreifenden ethischen Prinzipien ihres Berufsstands im Blick haben. Doch um welche Prinzipien handelt es sich dabei? Die European Federation of Psychologists' Associations nennt in ihrem Beitrag „Meta-Code of Ethics“ ⁽¹¹⁾ vier Prinzipien, die auch von der British Psychological Society in ihrem Artikel „Ethical guidelines for applied psychological practice in the field of extremism, violent extremism and terrorism“ ⁽¹²⁾ aufgegriffen werden. Bei diesen vier Prinzipien handelt es sich um die folgenden:

1. Die Wahrung der Würde aller Personen

Psychologische Fachkräfte bringen allen Menschen den ihnen gebührenden Respekt entgegen und setzen sich dafür ein, dass sie ihre Grundrechte wahrnehmen können und ihr Wert und ihre Würde geachtet werden. Sie achten das Recht jedes Menschen auf Privatsphäre, die vertrauliche Behandlung ihn betreffender Informationen, Selbstbestimmung und Autonomie, ebenso wie anderen allgemeine wie für ihren Berufsstand spezifische rechtliche Bestimmungen. Psychologische Fachkräfte sollten bei ihrer Arbeit immer auch das soziale Umfeld ihrer KlientInnen und die Werte, von denen dieses geprägt ist, berücksichtigen, ebenso wie die Auswirkungen, die ihre Arbeit auf das erweiterte Umfeld ihrer KlientInnen haben könnte – sei es hinsichtlich bestehender Machtverhältnisse, Probleme der Konsensfindung oder Fragen der Selbstbestimmung. Zuletzt sollten sie sich immer darüber im Klaren sein, dass es von zentraler Bedeutung ist, sich ernsthaft darum zu bemühen, auf ihre KlientInnen einzugehen. Dies beinhaltet Verständnis und Einfühlungsvermögen, Großzügigkeit, Offenheit, Frustrationstoleranz, Hingabe und Mut.

2. Fachkompetenz

Psychologische Fachkräfte streben in ihrer Arbeit die Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Professionalität an. Sie wissen, wo die Grenzen ihrer Kompetenzen und ihres Wissens liegen. Sie bieten nur solche therapeutischen Verfahren an, zu deren Ausführung sie durch ihre Ausbildung oder aufgrund ihrer Erfahrung qualifiziert sind. Sie erkennen, wenn ein Fall ihre Kompetenzen übersteigt und an eine andere Fachkraft zu überweisen ist. Dies beinhaltet auch, dass sie sich eigenständig über neue Entwicklungen weiterbilden und sich aktiv um den Ausbau ihrer fachlichen wie berufspraktischen Kompetenzen bemühen. Unzureichenden Praxiskenntnissen, die sich auf das Treffen von Entscheidungen mit berufsethischer Relevanz auswirken, ist entgegenzuwirken.

3. Verantwortung

Psychologische Fachkräfte sind sich ihrer beruflichen wie akademischen Pflichten gegenüber ihren PatientInnen, ihrem sozialen Umfeld sowie der gesamten Gesellschaft bewusst. Sie handeln verantwortungsvoll und in einer Weise, durch die ein Schaden für andere vermieden wird und die keinen Missbrauch der eigenen Kompetenzen darstellt, sondern einzig der Erfüllung der Verpflichtung zum Schutz der Öffentlichkeit dient. Sie sind sich darüber bewusst, dass ihre Pflichten unter Umständen miteinander in Konflikt stehen können.

4. Integrität

Psychologische Fachkräfte setzen sich für Integrität in Wissenschaft, Lehre und Berufspraxis auf dem Gebiet der Psychologie/Psychiatrie ein. Bei all ihren diesbezüglichen Aktivitäten achten psychologische Fachkräfte auf Aufrichtigkeit, Transparenz, Fairness und Respekt gegenüber anderen. Sie bemühen sich, involvierte Beteiligte über ihre Rolle und die mit ihr verbundenen Aufgaben ins Bild zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, sie wahrzunehmen. Dabei sollten sie vorurteilsfrei auftreten, Interessenskonflikte sowie die

⁽¹¹⁾ Weitere Informationen: European Federation of Psychologists' Associations. (2005): [Meta-Code of Ethics](#)

⁽¹²⁾ Weitere Informationen: The British Psychological Society. (2018): [Ethical guidelines for applied psychological practice in the field of extremism, violent extremism and terrorism \(Ethische Richtlinien für die angewandte psychologische Praxis im Bereich Extremismus, gewalttätiger Extremismus und Terrorismus\)](#)

Ausnutzung von Interessen (einschließlich des Eigeninteresses) vermeiden, persönliche wie berufliche Grenzen achten sowie die Verletzung beruflicher Pflichten anzeigen.

Schlussfolgerungen für die Praxis

Praktische Handreichungen für das Arbeiten im Einklang mit ethischen Vorschriften

In diesem Teil werden Praxistipps beschrieben, die aus den oben angeführten vier Prinzipien folgen und sich an den Empfehlungen, die im Beitrag „Ethical guidelines for applied psychological practice in the field of extremism, violent extremism and terrorism“ gegeben werden, sowie an den Erfahrungswerten praktisch Tätiger orientieren.

Respekt

Machen Sie vor Aufnahme der Arbeit deutlich, wo die Grenzen ihrer Verschwiegenheitspflicht liegen

- Erklären Sie, dass Sie eine Verpflichtung zum Schutz der Bevölkerung haben und daher unter Umständen zur Offenlegung von Informationen gezwungen sein könnten.
 - Erläutern Sie den KlientInnen, welche Wahlmöglichkeiten sie haben und mit welchen Folgen es verbunden ist, wenn sie sich entschließen, auch weiterhin in einer Weise zu handeln, die anderen ebenso wie ihnen selbst schadet.

Klären Sie Ihre KlientInnen umfassend auf und lassen Sie sich anschließend ihre ausdrückliche Zustimmung geben

- Ermuntern Sie Ihre KlientInnen, Sie als Partner zu betrachten.
- Behaupten Sie gegenüber KlientInnen nicht, dass Sie zum Zwecke einer Risikobewertung mit ihnen zusammenarbeiten, sofern Sie über keine entsprechende Qualifikation verfügen.
- Machen Sie deutlich, dass Ihre Aufgabe einzig darin besteht, auf psychische Probleme als mögliche an Radikalisierungsprozessen beteiligte Faktoren aufmerksam zu machen und Möglichkeiten der Unterstützung aufzuzeigen.

Trennen sie klar zwischen einer Person und ihrem Verhalten

- Bringen Sie der Person, mit der Sie arbeiten, Mitgefühl und Respekt entgegen.
- Beachten Sie politische Umstände und kulturelle Besonderheiten.
 - Achten Sie darauf, Ihr Gegenüber nicht zu stigmatisieren.

Fachkompetenz

Evidenzbasiertes Handeln

- Erwerben Sie alle Qualifikationen, die für die Ausführung Ihrer Tätigkeit erforderlich sind, und nehmen Sie nicht für sich in Anspruch, über Wissen zu verfügen, das Ihre formalen Kompetenzen übersteigt.
- Liegen nur unzureichend Daten vor, sollten Sie sich darüber bewusst sein, dass es sich bei Ihren Einschätzungen lediglich um Hypothesen handelt, aus denen nur mit äußerster Vorsicht Schlüsse gezogen werden sollten.

Zur kritischen Auseinandersetzung mit religiösen Überzeugungen anregen

- Es bestehen unterschiedliche Meinungen dazu, ob Religion im Rahmen psychologischer Betreuung besprochen werden sollte oder einzig in die Zuständigkeit der Seelsorge fällt. Unten wird auf diese Frage näher eingegangen.
- Eine Ideologie ist nicht auslösender Faktor eines bestimmten Verhaltens, sondern wird zu dessen Rechtfertigung herangezogen. Das Verhalten hat jedoch immer persönliche Gründe.
- Fragen Sie sich selbst: Welche Funktion erfüllt die Ideologie im Leben dieser Person?

Bewertung

- Psychische Probleme sind nicht zwingend ein Risikofaktor, doch ist zu beobachten, dass für Radikalisierung anfällige Personen oft mit Problemen, ihr Leben zu bewerkstelligen, zu kämpfen haben oder unglücklich mit ihrem Leben sind oder es ihnen Frust bereitet.
- Leidet die betreffende Person unter einer Psychose oder Autismus-Spektrum-Störung, kann sie das in manchen Aspekten dafür anfällig machen, sich durch ideologische Überzeugungen leiten zu lassen, entsprechendes Verhalten muss jedoch nicht zwingend mit Terrorismus in Zusammenhang stehen. Ihre Aufgabe besteht darin, festzustellen, ob ein psychisches Problem vorliegt, und

	falls ja, ob und in welchem Umfang eine Verbindung zwischen diesem Problem und dem Radikalisierungsprozess besteht.
<p style="text-align: center;">Verantwortung</p> <p>Stehen Sie mit Ihrem Wissen, Ihren Fähigkeiten und Ihren Werten zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Damit tragen Sie zum Schutz sowohl der betreffenden Person als auch der Öffentlichkeit bei. <ul style="list-style-type: none"> • Machen Sie klar, welcher Art Ihre Rolle ist. <ul style="list-style-type: none"> • Bemühen Sie sich um den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, auf dessen Grundlage eine Verhaltensänderung möglich ist. • Seien Sie sich bewusst, dass es für Ihr Gegenüber eine Herausforderung darstellen kann, wenn Sie sich ihm gegenüber entgegen seinen Erwartungen respektvoll verhalten. <p>Achten Sie immer darauf, den für Sie geltenden ethischen Leitlinien entsprechend zu handeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls von Ihnen verlangt wird, mit Ihrer Arbeit Ziele zu unterstützen, die nicht durch die für Sie geltenden Ethikrichtlinien abgedeckt werden, ist es in Ihrer Verantwortung, dies zu erkennen und die entsprechende Arbeit abzulehnen. • Führen Sie regelmäßig Gespräche im Rahmen von Supervision, um Ihre Einschätzungen einem Korrektiv zu unterwerfen und sicherzustellen, dass Sie emotionalen Abstand zu Ihrer Arbeit gewinnen. • Reflektieren Sie mithilfe geeigneter Techniken gezielt über Ihre Arbeit, um sicherzustellen, dass Ihre Arbeit nicht durch Ihre eigene politische, moralische und religiöse Einstellung beeinflusst wird. <p style="text-align: center;">Seien Sie achtsam</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen Sie Ihre Rolle achtsam aus. Es könnte sein, dass Ihre Arbeit großes öffentliches Interesse auf sich ziehen wird. Lassen Sie sich dadurch jedoch nicht von couragiertem Handeln abhalten. Nennen Sie Dinge beim Namen. 	<p style="text-align: center;">Integrität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie Ihre Arbeit in staatlichem Auftrag durchführen, sollten Sie das offen zugeben. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts schaffen, die ihrem Gegenüber die Sicherheit vermittelt, sich öffnen zu können, und welche Voraussetzung für eine ehrliche und konstruktive Zusammenarbeit ist. • Machen Sie sich etwaige Vorurteile, die Sie gegenüber der betreffenden Person hegen, bewusst und erörtern Sie diese auch im Rahmen von Supervision. • Nehmen Sie nach Möglichkeit keine KlientInnen an, gegenüber deren Motiven Sie entweder besondere Sympathie oder besondere Antipathie hegen. Fällt diese Entscheidung nicht in Ihre Zuständigkeit, bitten Sie noch bevor das erste Treffen mit der betreffenden Person stattfinden soll darum, von der entsprechenden Bewertung oder Maßnahme freigestellt zu werden. • Begegnen Sie jedem Menschen unabhängig von seiner Religion, seiner Nationalität oder seinem Glauben menschlich und respektvoll; auf diesem Wege erschweren Sie es ihm, Sie zu verteufln.

Andere Sichtweisen: Zur kritischen Auseinandersetzung mit religiösen Überzeugungen anregen

Eine kritische Auseinandersetzung mit religiösen Überzeugungen anzuregen ist schwierig, denn die Gefahr einer Stigmatisierung ist bei Gesprächen mit religiösem Inhalt groß. Einige psychologische Fachkräfte sehen entsprechende Diskussionen als außerhalb ihres Kompetenzbereichs liegend und sehen die Aufgabe, die Infragestellung extremistischer Auslegungen religiöser Grundsätze anzuregen, bei Autoritätspersonen der entsprechenden Religionsgemeinschaft. Andere wiederum sehen keinen Grund, eine solche Trennung vorzunehmen.

Eine aufgrund ihrer Expertise in religiösen Fragen hinzugezogene Person könnte den KlientInnen auch nur ihre eigene Interpretation vermitteln, statt ihnen helfen, zu ihrem eigenen Glauben zu finden. Sie sind der Ansicht, dass psychologische Fachkräfte keine falsche Scheu vor dem Stellen diesbezüglicher Fragen haben sollten. Die Arbeit mit dem Klienten bzw. der Klientin beinhaltet ohnehin das Stellen sehr persönlicher Fragen. Werden die KlientInnen zum Beispiel aufgefordert, auf die Frage „Was bedeutet Gott für dich?“ eine Antwort zu geben, kann ihnen dies helfen, sich ggf. von einem von Familie oder Umfeld oder bestimmten Gruppen vermittelten Gottesbild zu lösen und ihr eigenes an dessen Stelle zu setzen. Zuletzt wurde die Frage aufgebracht, inwiefern es ethisch vertretbar ist, die religiösen Überzeugungen einer anderen Person infrage zu stellen. Hier herrschte weitgehend die Meinung, dass dies kein ethisches Problem aufwirft. Psychologische Fachkräfte fordern ihre KlientInnen schließlich auch zur Hinterfragung vieler anderer Überzeugungen und Interpretationen auf, die zu ihrem eigenen oder anderer Menschen Schaden sein könnten. Ziel ist auch in diesem Fall nicht, KlientInnen bloßzustellen, sondern auf sie einzugehen und so der Entwicklung ihrer Überzeugungen nachzuspüren.

Wichtige Empfehlungen

- 1) **Wenn es um den Zwiespalt zwischen Vertraulichkeits- und Offenlegungspflicht geht**, kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass **das Bedürfnis nach Aufrichtigkeit** und **das Verantwortungsbewusstsein** miteinander in Konflikt geraten. Falls die Notwendigkeit besteht, dass Sie Bedenken hinsichtlich eines Risikos melden und dafür vertrauliche Informationen weitergeben müssen oder dass Sie einer Anweisung folgen müssen, bestimmte Informationen zurückzuhalten, **geben Sie nur in dem zur Erfüllung Ihrer beruflichen Verpflichtung zum Schutz der Öffentlichkeit erforderlichen Maße Informationen weiter**, achten Sie also darauf, keine Informationen offenzulegen, die für den Sachverhalt nicht von Bedeutung sind. (Beispielsweise muss es nicht erforderlich sein, die diagnostizierte Störung und die Methode, mit der sie therapiert wird, offenzulegen. Vielmehr genügt es oft, wenn involvierte Akteure eine Liste mit Angaben dazu erhalten, wie sie mit der entsprechenden Person umgehen sollten, um eine Beziehung zu ihr aufzubauen. Dies gilt in gleicher Weise für PsychiatriepatientInnen, von denen eine Gefahr ausgehen könnte.) Maßstab für die Umsetzung der hier skizzierten Leitlinien sollten immer die konkreten Regelungen sein, die sich in den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats finden.
- 2) Eine Therapie zur Behandlung psychischer Probleme ist möglich, wichtig ist dabei jedoch, dass sich der Klient bzw. die Klientin **dazu aus freien Stücken** und (im Idealfall) ohne dass in dieser Hinsicht Druck auf ihn bzw. sie ausgeübt wird, entschließt. In diesem Zusammenhang stellte sich noch eine weitere Frage: Sollte bei der Behandlung der psychischen Probleme der Fokus auf der Radikalisierung liegen? Hier gelangten die TeilnehmerInnen zu dem Schluss, dass zunächst die Diagnose im Vordergrund stehen sollte.
- 3) Wir sollten die **Risikobewertung**, die wir vornehmen, als Folge eines kontinuierlichen Prozesses der Risikoeinschätzung betrachten. Risikoabschätzungen können nur in Bezug auf die aktuelle Situation gegeben werden, denn Risiken können sich ändern. Führen Sie sich immer wieder vor Augen, dass Ihre Einschätzung weder Anspruch auf eine endgültige Wahrheit erheben noch als Zukunftsprognose betrachtet werden kann. Identifizieren Sie, welche Risiken aktuell vorliegen, und integrieren Sie neu hinzukommende Informationen gegebenenfalls in dieses Bild. Die Erfolgsaussichten einer **Therapie** liegen sehr viel höher, wenn der Patient bzw. die Patientin Mitgefühl erfährt.
- 4) Empfohlen wurde, einen stärkeren Fokus darauf zu legen, zu bewerten, **welche Bedürfnisse bestehen**, sowie mit dem Mittel der **Lebenslaufanalyse** zu arbeiten. Achten Sie auf Anzeichen psychischer Störungen. Beziehen Sie wenn möglich das (familiäre) Netzwerk in Ihren Therapieplan mit ein. Lassen Sie sich nicht dazu verleiten, sich das **Narrativ des Patienten bzw. der Patientin** zu eigen zu machen; prüfen Sie Ihre diesbezügliche Haltung regelmäßig selbstkritisch und prüfen Sie, ob Ihr Patient bzw. Ihre Patientin bereit ist, sein bzw. ihr Verhalten nachhaltig zum Positiven zu verändern.

- 5) Bei Personen, die bereits ein Gewaltdelikt verübt haben, **ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie in Zukunft ein Gewaltdelikt begehen, besonders hoch**. Eine Person, die einen Gewaltdelikt verübt hat, muss zur Verübung eines weiteren keine Hemmschwelle mehr überwinden, da dies bereits geschehen ist. Behandeln Sie eine solche Person als Gewaltdelinquent/in mit ideologischen Überzeugungen. Halten Sie sich stets vor Augen, dass die betreffenden Personen ihre ideologischen Überzeugungen gerne als Rechtfertigungsgrundlage ihrer Taten heranziehen; ihre Taten richten sich gegen „Feinde“ (z. B. *kuffar* (Ungläubige)). Wichtig für die Beurteilung ist der ideologisch gerechtfertigte gewalttätige Hintergrund.
- 6) Bedenken Sie, dass die **Einstufung einer Person** als Terrorist/In deren Inhaftierung in Gemeinschaft mit Häftlingen ohne diagnostizierte psychische Erkrankung zur Folge hat. Falls eine psychische Erkrankung vorliegt, bestünde bei einer mit dieser Einstufung einhergehenden „normalen“ Verurteilung keine Aussicht auf eine Umkehr des Radikalisierungsprozesses. Eine Therapie psychischer Probleme und/oder extremistischer Neigungen ist üblicherweise nicht Bestandteil der Verbüßung einer normalen Haftstrafe (wobei hier Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen). Der Abschreckungseffekt, den die Aussicht auf eine solche Haftstrafe hat, ist mit weiteren Fragen und Dilemmata verbunden.
- 7) **Über den Zusammenhang zwischen psychischen Störungen und Radikalisierung** sollten relevante Akteure wie die Strafverfolgungsbehörden oder an vorderster Front praktisch Tätige, etwa mit Fällen radikalierter Personen betraute SozialarbeiterInnen, umfassender aufgeklärt werden (da er für die Unterscheidung zwischen Patient/in und Terrorist/in entscheidend ist).
- 8) Es wird zu einem Ansatz geraten, der auf die Zusammenarbeit eines **multidisziplinären Teams** setzt, zu dem auf Fachkräfte aus dem Bereich der Psychologie und Sozialarbeit zählen, welche den Resozialisierungsprozess der betreffenden Person unterstützen und ihr helfen, realistische Pläne zu entwickeln, wie die Vermeidung eines Rückfalls gelingen kann. Gute Zusammenarbeit beginnt mit gegenseitigem Vertrauen. Im nächsten Schritt muss ein Ziel formuliert werden, von dessen Erreichung beide Seiten profitieren. Führen Sie keine Methode ein, wenn Sie nicht sicher sind, ob diese sich auf Ihren konkreten Fall anwenden lässt und Aussicht auf nachhaltigen Erfolg hat.
- 9) **Zwischen akademischer Forschung zu den Zusammenhängen zwischen psychischer Gesundheit und Radikalisierung und den Erfahrungen praktisch Tätiger** liegt eine Kluft, die problematisch ist. In der Forschung Tätige müssen sich die Frage stellen, wann sie sich auf ihr eigenes Wissen und wann auf die Erkenntnisse, die aus wissenschaftlichen Publikationen zu gewinnen sind, stützen sollen. Sind letztere mit Mängeln behaftet, sind mit ihrer Verwendung hohe Risiken verbunden. Hier konnte also eine Herausforderung ausgemacht werden, deren Überwindung noch aussteht.
- 10) Tritt ein Ereignis nur mit geringer Wahrscheinlichkeit ein, wäre aber mit schwerwiegenden Folgen verbunden, sorgt diese Situation zwangsläufig für ein Spannungsverhältnis. Für den Umgang mit einer solchen Situation und den Ängsten, die sie auslöst, wurde empfohlen, sich die Problematik bewusst zu machen. Dies bedingt einen **ehrlichen und offenen Umgang** der praktisch Tätigen untereinander. Kommunizieren Sie die Situation einschließlich der bestehenden Optionen und der sich aus diesen ergebenden Konsequenzen auch gegenüber dem Patienten bzw. der Patientin offen. Oder, wie es ein praktisch Tätiger formulierte: „Je offener wie kommunizieren, desto mehr Sicherheit schaffen wir und desto besser funktioniert im Bedarfsfall der Informationsaustausch.“
- 11) Es muss ein allgemeines Bewusstsein für die Wirkungen des eigenen Handelns vorhanden sein. Derzeit besteht ein Risiko darin, dass sich Fachkräfte in ihrer Beurteilung von verbreiteten Stereotypen leiten lassen. Insbesondere in Zeiten von aufflammendem Rechtsradikalismus besteht die Gefahr einer links gerichteten Überkompensation. Achten Sie also darauf, **dass Sie nicht überkompensieren, und machen Sie sich außerdem immer wieder bewusst, dass Terrorvereinigungen nicht statisch**

sind. Halten Sie sich über die Entwicklungen auf dem Laufenden, die Terrorgruppen nehmen, und bilden Sie sich kontinuierlich beruflich weiter.

Weiterführende Literatur

- Al-Attar, Z., [Extremism, radicalisation & mental health: Handbook for practitioners](#), Handbuch von RAN H&SC. RAN Centre of Excellence, 2019.
- De Marinis, V., & Boyd-MacMillan, E., [Psychische Gesundheit und unser Verständnis von gewaltbereitem Extremismus. Ein Ansatz](#), Ex-post-Beitrag. Paris, Frankreich: RAN Centre of Excellence, 2019.
- Krasenberg, J., und Wouterse, L., [Das Verständnis der psychischen Störungen, die zu gewaltbareitem Extremismus führen](#), Ex-post-Beitrag. Turin, Italien: RAN Centre of Excellence, 2019.
- RAN CoE, [RAN-Handbuch. Reaktionen auf zurückkehrende ausländische Kämpfer und ihre Familien](#) Radicalisation Awareness Network, 2017.
- RAN H&SC, [Risikobewertung rund um Einzelakteure](#), Ex-post-Beitrag. Mecheln, Belgien: Radicalisation Awareness Network, 2017.
- Sarma, K. M.. [Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Verhinderung von gewaltbareitem Extremismus I](#), Themenpapier. RAN Centre of Excellence, 2018.
- Sarma, K. M.. [Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Verhinderung von gewaltbareitem Extremismus: Beitrag 2](#), Positionspapier. Radicalisation Awareness Network, 2019.